



Industrie- und Handelskammer
zu Köln

IHK Köln | Geschäftsstelle Oberberg
Postfach 100464, 51604 Gummersbach

Hansestadt Wipperfürth
Der Bürgermeister
Postfach 1460
51678 Wipperfürth



Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom
132 | 07.02.2020

Unser Zeichen | Ansprechpartner
mat | Katarina Matesic

E-Mail
Katarina.Matesic@koeln.ihk.de

Telefon | Fax
+49 2261 8101-9956 | +49 2261 8101-9959

Datum
18. Februar 2020

Ordnungsbehördliche Verordnung nach dem Ladenöffnungsgesetz NRW für das Jahr 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industrie- und Handelskammer zu Köln unterstützt grundsätzlich die gestellten Anträge, um eine Ladenöffnung an zwei verschiedenen Sonntagen in Wipperfürth zu ermöglichen.

Durch die Novellierung des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG) NRW im März 2018 hat der Landesgesetzgeber neue Handlungsspielräume zur Rechtfertigung von verkaufsoffenen Sonntagen eingeführt. Die wesentliche Neuerung des § 6 Abs. 1 LÖG NRW besteht darin, dass eine Sonntagsöffnung nicht mehr von einem Anlassbezug abhängig ist. Der Gesetzgeber lässt eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen zu, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Die Sachgründe, die ein öffentliches Interesse begründen können, hat der Gesetzgeber dabei in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 5 LÖG NRW definiert.

Wir plädieren ausdrücklich dafür, die neu geschaffenen gesetzlichen Möglichkeiten zur Rechtfertigung von Sonntagsöffnungen voll auszuschöpfen. Eine Kumulation von Sachgründen intensiviert nach Auffassung des Landesgesetzgebers das öffentliche Interesse, sodass die Anforderungen an die jeweiligen Veranstaltungen sinken. Hilfestellungen hierfür enthält die vom Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (MWIDE) veröffentlichte „Anwendungshilfe für die Kommunen und den Handel im Umgang mit dem neugefassten § 6 LÖG NRW“.

In dem uns vorliegenden Schreiben der Verwaltung vom 07.02.2020 wird bereits auf diese Änderung abgezielt. Dies begrüßen wir sehr. Die von der Rechtsprechung geforderten Angaben zu Charakter und Zuschnitt der Veranstaltungen sind aus unserer Sicht alle geeignet, um eine Ladenöffnung am zuzulassen. Insbesondere da der Innenstadtbereich sehr kleinflächig ist.

Wir regen an, die Veranstaltungs- und Verkaufsflächen mit Flächenzahlen zu belegen. Dies gilt auch für die avisierte Besucherzahl, die durch die Veranstaltungen gegenüber einem typisch werktäglichen

Geschäft angezogen werden sollen. Auch sollten konkretere Angaben zu Charakter (Programm) erfolgen.

Es wird auch ausgeführt, dass der innerstädtische Einzelhandel seit 2006 erhebliche Verluste erlitten hat. Vermehrte Leerstände, ein Rückgang der Verkaufsfläche und eine Verringerung der Zahl der Einzelhandelsgeschäfte sind ein Anzeichen dafür. Mit den jeweiligen Ladenöffnungen beabsichtigt die Stadt, sowohl Gastronomie als auch den Einzelhandel vor Ort zu stärken. Dies betrifft vor allem inhabergeführte Geschäfte, die an den beiden Sonntagen öffnen werden.

Wir sind grundsätzlich der Auffassung, dass eine Sonntagsöffnung ein probates Instrument der Einzelhandelsförderung ist und stimmen der Verordnung zu.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer zu Köln
Im Auftrag



Dipl.-Geogr. Katarina Matesic
Referentin | Leiterin Standortpolitik
Geschäftsstelle Oberberg